

14. Nov. 1960

225

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! nein

Gesetz: Regelungsgesetz § 62 Abs. 3; Berliner Durchführungsgesetz § 5

Leitsatz:

Die Bestimmung des § 62 Abs. 3 des Regelungsgesetzes in Verbindung mit § 5 des Berliner Durchführungsgesetzes findet nur dann Anwendung, wenn ein Arbeitnehmer der NSDAP und ihren Gliederungen überhaupt nicht angehört hat.

Aktenzeichen: 3 AZR 60/58

Urteil des BAG vom 14. November 1960

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 2 5

3 AZR 60/58

1 Sa 421/57 Berlin

Im Namen des Volkes!

Urteilstenor
zugestellt
am 14. November 1960
gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 18. Oktober 1960
durch den Senatspräsidenten Dr. König, den Bundesrichter
Dr. Simons und die Bundesrichterin Dr. Hilger sowie die
Bundesarbeitsrichter Dr. Sinning und Viertel für Recht
erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil der
1. Kammer des Landesarbeitsgerichts Berlin vom
8. Januar 1958 – 1 Sa 421/57 – wird auf Kosten
des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der am 9. August 1919 geborene Kläger war nach Erlangung der Obersekundareife in der Zeit vom 1. Oktober 1936 bis zum 30. September 1939 kaufmännischer Lehrling bei den Berliner Städtischen Gaswerken. Nach Ablegung der Gehilfenprüfung wurde er ab 1. Oktober 1939 bei den Gaswerken im Angestelltenverhältnis als Buchhalter weiterbeschäftigt.

Nach einer vorangegangenen Mitgliedschaft in der HJ wurde der Kläger im September 1938 Mitglied der NSDAP. Ferner war der Kläger Blockleiter, Mitglied der DAF, der NSV, des RLB und des VDA. Auf Grund der Mitgliedschaft in der HJ und der NSDAP wurde der Kläger nach Kriegsende 1945 aus seinem Anstellungsverhältnis entlassen.

Unter dem 6. Oktober 1949 erteilte die Entnazifizierungskommission beim Magistrat von Groß-Berlin dem Kläger einen Bescheid, in dem u.a. ausgeführt wurde, der Kläger habe bisher den Bestimmungen der Anordnung BK/O (46) 101a der Alliierten Kommandantur Berlin vom 26. Februar 1946, Teil I, II Ziff. II c, VI unterlegen; die den Kläger betreffenden Entnazifizierungsbestimmungen seien jedoch gemäß der Anordnung BK/O (49) 72 der Alliierten Kommandantur Berlin vom 5. April 1949 aufgehoben worden, so daß er nicht mehr von der Anordnung BK/O (46) 101a und damit auch nicht von den Strafbestimmungen der Anordnung BK/O (49) 25 der Alliierten Kommandantur Berlin betroffen werde.

Der Kläger machte hierauf vor dem 1. Januar 1954 bei der Beklagten geltend, er habe nach dem Regelungsgesetz einen Anspruch auf Wiedereinstellung.

Die Beklagte lehnte im Hinblick darauf, daß der Kläger seit dem 1. September 1938 Mitglied der NSDAP und außerdem Blockleiter gewesen sei, die Wiedereinstellung des Klägers ab.

Der Kläger hat daraufhin beim Arbeitsgericht Berlin unter dem 8. Januar 1957 gegen die Beklagte Feststellungsklage

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

erhoben. Er ist der Ansicht, nach § 5 des Berliner Durchführungsgesetzes zum Regelungsgesetz sei für einen Wiedereinstellungsanspruch nach dem Regelungsgesetz nur erforderlich, daß die unter das Regelungsgesetz fallende Person den noch fortgeltenden Entnazifizierungsvorschriften nicht unterliege; insbesondere komme es nicht auf die Dauer der vor dem 9. Mai 1945 abgeleisteten Dienstzeit an. Der Kläger habe die für einen Wiedereinstellungsanspruch erforderlichen Voraussetzungen mit dem Bescheid der Entnazifizierungskommission vom 6. Oktober 1949 auch für das Gericht bindend nachgewiesen. Außerdem sei es arglistig, wenn sich die Beklagte auf die Mitgliedschaft des Klägers in der HJ und NSDAP berufe; denn der Kläger sei nur auf Drängen der Beklagten in die HJ eingetreten und später ohne sein Zutun in die NSDAP überführt worden.

Der Kläger hat beantragt,

festzustellen, daß er zu den unter § 62 III RegG fallenden Personen gehöre, die ab 1. Dezember 1952 so zu behandeln sind, wie wenn sie am 8. Mai 1945 nicht entlassen worden wären.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten wurde der Kläger mit seiner Klage abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß es nahe liegt, in § 5 Berliner Durchführungsgesetz nur insoweit eine Änderung des § 62 Abs. 3 RegG zu sehen, wie § 62 Abs. 3 RegG einen Entnazifizierungsbescheid erfordert, daß also die weitere Voraussetzung des § 62 Abs. 3 RegG (keine Mitgliedschaft bei der NSDAP oder ihren Gliederungen) auch in Berlin erfüllt sein muß. Doch kann diese Rechtsfrage dahingestellt bleiben. Auch wenn man zugunsten des Klägers annimmt, § 5 Berliner Durchführungsge-

- 4 -

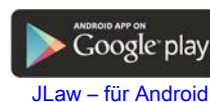
gesetz enthalte eine selbständige und abschliessende Umschreibung der Voraussetzungen für den in § 62 Abs. 3 RegG normierten Anspruch auf weitere Beschäftigung, ist die Klage nicht begründet. Zu Unrecht ist der Kläger der Ansicht, der Wortlaut des § 5 Berliner Durchführungsgesetz verlange eindeutig nur, daß der betreffende Bedienstete des öffentlichen Dienstes den noch geltenden Entnazifizierungsbestimmungen nicht mehr unterliege. Zwar spricht für diese Meinung die in der erwähnten Bestimmung verwandte Wendung "die in Berlin den Entnazifizierungsbestimmungen ... nicht unterliegen". Das Landesarbeitsgericht hat jedoch bereits zutreffend darauf hingewiesen, daß der Wortlaut des § 5 Berliner Durchführungsgesetz auch in einer anderen Weise ausgelegt werden kann: In dem Falle, daß jeweils die neueste Fassung der Entnazifizierungsbestimmungen angewendet werden sollte, hätte es nahe gelegen, nicht nur auf die Veröffentlichung der Entnazifizierungsbestimmungen in ihrer ursprünglichen, sondern auch in ihrer späteren Fassung hinzuweisen. Ausserdem hätte man erwarten können, daß der Gesetzgeber die Formulierung gewählt haben würde: "Wer den Entnazifizierungsbestimmungen ... nicht mehr unterliegt". Schließlich deutet auch der Umstand, daß § 5 Berliner Durchführungsgesetz nicht auf die Anordnung BK/O (49) 72 vom 5. April 1949 verweist, durch die der von den Entnazifizierungsbestimmungen vom 26. Februar 1946 betroffene Personenkreis eingeschränkt wurde, darauf hin, daß für die Anwendung des § 5 Berliner Durchführungsgesetz die Entnazifizierungsbestimmungen in ihrer ursprünglichen Form anzuwenden sind.

Ist also der Wortlaut des § 5 Berliner Durchführungsgesetz insoweit unklar, so ergibt sich jedoch eine eindeutige Klärung der hier streitigen Rechtsfrage durch den Sinn der erwähnten Vorschrift. § 62 Abs. 3 RegG hätte, wenn er nicht durch § 5 Berliner Durchführungsgesetz ergänzt worden wäre, in Berlin überhaupt keine Anwendung finden können, und zwar deshalb nicht, weil in Berlin politisch Unbelastete sich keinem Entnazifizierungsverfahren zu

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



unterziehen brauchten und somit auch nicht - wie es in § 62 Abs. 3 RegG verlangt wird - einen Entnazifizierungsbescheid vorweisen können. Dieser besonderen Lage in Berlin hat der Berliner Gesetzgeber - wie auch aus der im angefochtenen Urteil wiedergegebenen Entstehungsgeschichte des § 5 Berliner Durchführungsgesetzes ersichtlich ist (vgl. auch Anders-Jungkunz-Käppner, RegelungsgG, 4. Aufl., § 84 Anm. 3, 2. Abs.) - durch § 5 Berliner Durchführungsgesetz Rechnung getragen. Hätte der Berliner Gesetzgeber allen Bediensteten, die den bei Erlass des Regelungsgesetzes geltenden Entnazifizierungsbestimmungen nicht mehr unterliegen, die Vergünstigungen des § 62 Abs. 3 RegG verschaffen wollen, so wäre dies gegenüber dem in der Bundesrepublik geltenden Rechtszustand eine sehr viel günstigere Regelung und mit dem "Durchführungscharakter" des § 5 Berliner Durchführungsgesetz kaum zu vereinbaren. Weil auch kein überzeugender Grund ersichtlich ist, weshalb in der Frage der Weiterbeschäftigung nomineller Parteimitglieder und gleichzustellender Personen für Berlin eine günstigere Regelung als für die übrige Bundesrepublik getroffen werden sollte, und weil darüber hinaus der Berliner Gesetzgeber auch sonst grundsätzlich die im Bundes-Regelungsgesetz getroffenen Bestimmungen inhaltlich gleich übernommen und nur den Berliner Verhältnissen angepasst hat, muß mangels einer entgegenstehenden eindeutigen Sonderregelung davon ausgegangen werden, daß § 5 Berliner Durchführungsgesetz inhaltlich mit § 62 Abs. 3 RegG übereinstimmt. Somit könnte der Kläger nur dann gemäß § 5 Berliner Durchführungsgesetz in Verbindung mit § 62 Abs. 3 RegG ab 1. Dezember 1952 seine Weiterbeschäftigung verlangen, wenn er überhaupt nicht der Partei und ihren Gliederungen angehört hätte. Dies ist aber unstreitig nicht der Fall gewesen. Daher kann der Kläger, entgegen seiner Ansicht, auch aus dem Bescheid der Entnazifizierungsbehörde vom 6. Oktober 1949 keine Rechte herleiten. Denn die in diesem Bescheid getroffene Feststellung, daß der Kläger den seinerzeit geltenden Ent-



- 6 -

nazifizierungsbestimmungen nicht mehr unterlag, ist für die Anwendung des § 5 Berliner Durchführungsgesetz belanglos. Entscheidend ist, daß der Kläger, wie auch in dem Entnazifizierungsbescheid bestätigt wird, von den Berliner Entnazifizierungsbestimmungen in ihrer ursprünglichen Fassung betroffen wurde.

Ferner beruft sich der Kläger noch darauf, daß er seinerzeit von der Beklagten gezwungen worden sei, in die HJ einzutreten; dann sei er später zwangsläufig und ohne seinen Willen in die Partei überführt worden; es sei daher arglistig, wenn nunmehr die Beklagte, die selbst vom Kläger verlangt habe, er solle in die Partei eintreten, aus diesem Umstand für den Kläger nachteilige Rechtsfolgen herleiten wollte. Doch auch dieser Vortrag des Klägers kann seine Klage nicht rechtfertigen. Ob nämlich Bedienstete des öffentlichen Dienstes, die nur auf Drängen ihres Dienstherrn in die Partei oder eine ihrer Gliederungen eingetreten sind, im Bereich des § 62 Abs. 3 grundsätzlich wie politisch unbelastete Bedienstete zu behandeln sind, erscheint schon allein aus praktischen Erwägungen heraus zweifelhaft: Es wird sich heute in den wenigsten Fällen eindeutig klären lassen, welche Motive für den Eintritt in die Partei maßgebend waren, und der Gesetzgeber hat es bei § 62 Abs. 3 RegG als "Abgrenzungsnorm" wohl bewußt auf äußere, leicht feststellbare Tatbestände abgestellt. Doch kann diese Frage, die in besonderen Ausnahmefällen durchaus problematisch sein mag, im vorliegenden Rechtsstreit dahingestellt bleiben. Der Kläger war nämlich nicht nur nominelles Mitglied der Partei, er war vielmehr auch Blockleiter, Mitglied der DAF, der NSV, des RLB und des VDA. Der Kläger hat sich also in Nazi-Organisationen immerhin in einem solchen Umfang betätigt, daß er unmißverständlich nach außen hin seinen möglicherweise unter Druck erfolgten Eintritt in die HJ und in die Partei gebilligt hat. Unter diesen Umständen kann es der Beklagten nicht verwehrt sein, sich auf die Parteizugehörigkeit des Klägers zu berufen.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Erfüllt somit der Kläger nicht die Voraussetzungen des § 5 Berliner Durchführungsgesetz, so kann er gemäß § 62 Abs. 3 RegG auch nicht seine Weiterbeschäftigung seit dem 1. Dezember 1952 verlangen. Seine Revision war daher zurückzuweisen.

gez. Dr. König Dr. Simons Hilger
Dr. Sinning Viertel

